

## Geschäftsordnung

### 1. Vereinstätigkeit

Der Verein stellt sich neben den satzungsgemäßen Zielen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen
- Durchführung von Wahlen des Vorstandes
- Kontrolle von Veränderungen im Mitgliederbestand
- Entgegennahme von Störungen
- mechanische Wartung der Anlage
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften sowie der Auswahl von kompetenten Vertretern aus den Untertannengemeinschaften, für die Kandidatur zu der Vorstandswahl.

Die "Burgstädter Kabelzeitung" und die Amtsblätter der angeschlossenen Gemeinden sind das Mitteilungsorgan des Vereins.

### 2. Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein bezieht sich auf Mitglieder mit einem Kabelanschluss oder Mitglieder mit mehreren Kabelanschlüssen an der Kabelanlage der GAG.

Gehören zum Wohngebäude oder zur Wohnung eines Mitgliedes weitere Bewohner mit eigener Haushaltsführung, so ist für diese der gesonderte Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

Mit dem Beitritt zur Großantennengemeinschaft Burgstädt ist eine Vertragsvariante entsprechend der Beitragsordnung zu wählen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Nebenanschlüsse in seiner Wohnung. Die Installation dieser Nebenanschlüsse ist durch das Mitglied selbst zu tragen. Nebenanschlüsse sind beitragsfrei.

Verkabelungen nach dem Hausübergabepunkt (HÜP) gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzers.

### 3. Pflichten der Mitglieder

Mitglieder der Großantennengemeinschaft stellen zur Versorgung von aktiven Baugruppen (Verstärker, Messgeräten o.ä.) Elektroenergie aus ihrem Netz zur Verfügung.

Der Betrieb von Verstärkern wird durch gesonderte Verträge/Abspraken geregelt. Mitglieder, über deren Haushalt Linien- bzw. Abzweigverstärker versorgt werden, erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der Anzahl, der Art und der Energieentnahme der Verstärker.

Der Energieverbrauch für das laufende Jahr, wird entsprechend der gültigen Tarife, den Mitgliedern am 30.06. jährlich erstattet. Von dieser Regelung sind Hausanschlussverstärker zur Versorgung eines Mehrfamilienhauses/Eigenheime und Verstärker, die zur Versorgung von Nebenanschlüssen erforderlich sind, nicht betroffen. Diese werden ohne Entgelt über das Hauslichtnetz des Mehrfamilienhauses bzw. das Netz des Wohnungsinhabers mit Nebenanschlüssen versorgt.

Zur Finanzierung von Wartungs-, Energie- und Selbstkosten, sowie der technischen Geräte des Vereins, ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der in der Beitragsordnung geregelt wird.

Im Verzugsfalle wird Mahnbeitrag entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Nach der zweiten Mahnung ist der Vorstand berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen.

Die dafür notwendigen Kosten trägt das Mitglied. Der anteilige fällige Mitgliedsbeitrag ist nachzuzahlen. Die Kosten für den Wiederanschluss trägt das betroffene Mitglied.

### 4. Rechte und Pflichten des Vereins

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen der Empfangsqualität durch Sender, atmosphärische Störungen, Satelliten-/Energieausfall oder Ausfälle bei den Sendern berechtigen das Mitglied nicht, den Beitragssatz zu kürzen. Vielmehr ist der Vorstand verpflichtet, eine Neubelegung zu veranlassen.

Der Vorstand der Großantennengemeinschaft ist berechtigt, einen Austausch der Anlage oder einzelner Anlagenteile zu beschließen, die der Sicherung der Anlage oder einer Anpassung an den neuesten Stand der Technik dienen. Sollte die Großantennengemeinschaft zu einer dieser Maßnahmen durch Veränderung der technischen Vorschriften oder Beschluss der Regulierungsbehörden gezwungen sein und sollten sich hieraus Kostenerhöhungen ergeben, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Betrieb der Anlage verpflichtet. Die Hauptaufgabe des Vorstandes besteht in der Gewährleistung des ständigen Betriebes der Anlage und der Einhaltung von Rechtsvorschriften. Der Vorstand kann den Betrieb der Anlage vertraglich delegieren. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend Rechtsvorschriften oder Auflagen und der Satzung, Veränderungen technischer Art der Mitgliederversammlung

vorzutragen und Beschlüsse in diesem Zusammenhang herbeizuführen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, vor Ablauf der Genehmigungszeit den Weiterbetrieb der Anlage zu sichern oder hierzu eine Firma zu beauftragen.

### 5. Einrichtungen des Vereins

Der Verein ist Eigentümer einer Anlage zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen sowie Sonderinformationen.

Als technische Grenze der Anlage gelten alle HF-technischen Einrichtungen und Leitungen, alle elektronischen und erdungstechnischen Anschlussstellen sowie alle Teilnehmeranschlüsseldosen.

Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage sind nur Personen oder Firmen, die dazu einem Auftrag der Geschäftsstelle haben, gestattet. Eingriffe in die Anlage durch Nichtbefugte werden nach den geltenden Bestimmungen verfolgt und verpflichten zum Schadensersatz. Als Messpunkt bei Empfangsminderungen gilt die Teilnehmeranschlüsseldose.

Die Großantennengemeinschaft haftet nicht für Empfangsbeeinträchtigungen infolge von Senderumstellungen, Veränderungen des Sendesignals, Senderausfällen oder für geänderte Empfangsverhältnisse durch Einwirkung Dritter (z.B. öffentliche und private Funknetze, Funkamateure, Energieausfälle usw.). Die Einrichtungen der Großantennengemeinschaft sind schonend zu behandeln. Zuwiderhandlungen, insbesondere der Anschluss weiterer Wohneinheiten ohne Zustimmung der Vorstandschaft können mit dem Ausschluss geahndet werden.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, nur die von der Großantennengemeinschaft vorgeschriebenen Bauteile und Anschlusskabel für Fernsehen und Rundfunk zu verwenden. Entstehen durch Zuwiderhandlungen Störungen in der Anlage, so ist das Mitglied voll haltbar.

### 6. Vereinsvermögen

Die Großantennengemeinschaft finanziert sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Die Großantennengemeinschaft garantiert, dass alle vereinseigenen finanziellen und materiellen Mittel für die Ziele des Vereins eingesetzt werden. Aus den Mitgliedsbeiträgen nicht verbrauchte Mittel gehen nach Ablauf des Geschäftsjahres in die Rücklagen über. Der Einsatz der Rücklagen ist Vereinszwecken vorbehalten. Vorstandstätigkeit sowie vom Vorstand in Auftrag gegebene Tätigkeiten werden vergütet.

### 7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die vom Verein zu erbringenden Leistungen ist der Hausübergabepunkt (HÜP) des Mitgliedes zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein.

## Beitragsordnung

### 1. Aufnahme und Begründung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird sozial vertraglich gestaltet. Die Zahlungsarten für die Beiträge können entsprechend der finanziellen Möglichkeiten individuell mit der Geschäftsstelle entsprechend den getroffenen Regularien abgestimmt werden.

Folgende drei Zahlungsmöglichkeiten sind für die Deckung der Modernisierungs- und Unterhaltungskosten möglich, von denen eine auszuwählen ist:

#### Variante 1 mit Jahresbeitrag:

Der Jahresbeitrag für die Nutzung des BK-Anschlusses der GAG beträgt 118,80 EUR. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden jeweils 59,40 EUR zum 01.02. und 01.07. oder dem 1. darauffolgenden Bankarbeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

#### Variante 2 mit Monatsbeitrag:

Am 1. Bankarbeitstag des Monats werden 9,90 EUR vom Konto des Mitgliedes in Vorauszahlung abgebucht. Eine Überweisung des Betrages ist grundsätzlich nicht möglich.

#### Variante 3 mit Eintrittsbeitrag:

Es wird bei der Aufnahme ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 300,00 EUR (Ratenzahlung kann vereinbart werden) entrichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Nutzungsbetrag) beträgt 96,00 EUR. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden jeweils 48,00 EUR zum 01.02. und 01.07. oder dem 1. darauffolgenden Bankarbeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

Einmalig ist pro Variante ein Bereitstellungsbeitrag von 20,00 EUR zu entrichten. Alle Beiträge bei Überweisungen nach Variante 1 und 3, sind am 31.01. für das laufende Jahr fällig. Dazu erfolgt keine gesonderte Aufforderung.

### 2. Ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge

Die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge ist ein wichtiges Gebot aller Mitglieder der GAG und der Kabelfernsehanschlusssnutzer. Der Geschäftsstelle ist die Arbeit bei der Kassierung des Mitgliedsbeitrages zu erleichtern, um auch hier Kosten zu sparen. Die Erteilung einer

Einzugsermächtigung hilft uns wesentlich, die Arbeit zu rationalisieren.

Die unpünktliche Bezahlung der Beiträge zieht kostenpflichtige Mahnungen (1. Mahnung 5,50 EUR 2. Mahnung 11,00 EUR) nach sich. Ungedekte Konten, im Falle des Einzugsverfahrens, haben Retouren mit Retourengebühren der Banken zur Folge, die den säumigen Mitgliedern weiter berechnet werden. Für die Bearbeitung werden von der Geschäftsstelle nochmals zusätzlich 3,00 EUR Bearbeitungsbeitrag erhoben und dem Verursacher berechnet.

Jedes Mitglied ist angehalten, die Geschäftsstelle beim Auffinden von „Schwarzsehern“ zu unterstützen. Für die Mitgliedschaft in der GAG werden die vom Beitragsservice, ehemals GEZ, erarbeiteten Grundsätze sinngemäß angewendet.

### 3. Unterbrechung der BK-Versorgung

Werden fällige Beiträge nach der 2. Mahnung nicht, oder nicht in der erforderlichen Höhe, beglichen, erfolgt eine Unterbrechung der BK-Versorgung für das säumige Mitglied. Diese wird von der Geschäftsstelle veranlasst. Für das Wiederaufschalten wird zur Deckung der Unkosten ein Abtrenn- und Aufschaltbeitrag in Höhe von 40,00 EUR erhoben. Sind die Aufwendungen bei Ab- und Aufschaltung höher als 100,00 EUR, muss die Gesamtaufwendung für die Wiederaufschaltung entrichtet werden. Diese ist zusammen mit den Außenständen sofort und bar in der Geschäftsstelle zu bezahlen.

### 4. Einliegerwohnungen

In Einfamilienhäusern eingerichtete Einliegerwohnungen, in denen Familienangehörige des Hauseigentümers wohnen und bei denen eine exakte Trennung der Wohnungen nicht möglich ist, wird nur ein Mitgliedsbeitrag entsprechend Variante 3, jedoch ohne Eintrittsbeitrag erhoben.

### 5. Sonderausstattungen

Jedem Mitglied steht ein Hauptanschluss in normgerechter, aber einfacher Ausführung am Hausübergabepunkt (HÜP) zu. Mehrkosten für Sonderausstattungen, insbesondere bei Neu- und Umbauten (z.B. Spezialwünsche für Kästen, Hauseinführungen für Kabel in Keller o.ä.), gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Werden Nebenanschlüsse durch juristisch selbständige Personen (Gründung eines neuen Haushaltes) genutzt, so ist durch diese eine Mitgliedschaft in der GAG zu begründen. Der Nebenanschluss wird dann in einen Hauptanschluss gewandelt.

### 6. Eingeschränkte Nutzung der Kabelfernsehanlage

Mitglieder, die den BK-Anschluss eingeschränkt nutzen, zahlen 50 % des gültigen Beitrages. Diese Nutzungsart findet Anwendung für Mitglieder, die nur die UKW-Versorgung oder den Anschluss nur Saisonbedingt nutzen.

Anschlüsse in Garten- oder Wochenendhäusern sind für Mitglieder der GAG möglich. Der Aufwand zur Errichtung des Anschlusses ist durch das Mitglied zu tragen. Zur Deckung der erhöhten Unkosten wird ein Beitragssatz von 50 % des gültigen Mitgliedsbeitrages (Variante 3) erhoben.

### 7. Kosten für Veränderungen

Die GAG übergibt einmal an jeden Teilnehmer einen Hauptanschluss (HÜP). Kosten für Umverlegung des Hauptanschlusses nach Übergabe, bzw. Veränderungen an der Anlage trägt derjenige, der die Veränderungen wünscht, falls nicht andere zwingende Gründe dafür vorliegen. Bei Neuanschlüssen und wesentlichen Änderungen von Immobilien wird ein aufwandsabhängiger Baukostenzuschuss erhoben.

### 8. Anschlussverträge

Durch den Vorsitzenden und Leiter der Geschäftsstelle können mit juristischen Personen zur Versorgung von Objekten mit BK-Signalen Anschlussverträge abgeschlossen werden. Alle Zahlungsmodalitäten sind in den entsprechenden Verträgen zu regeln. Die Satzung wird durch den Abschluss eines Anschlussvertrages nicht außer Kraft gesetzt.

### 9. Verbindlichkeit

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Beitragsordnung in allen Punkten sowie allen Ergänzungen unwirksam. Mit der Durchsetzung der neuen Beitragsordnung werden der Vorsitzende und der Leiter der Geschäftsstelle beauftragt.

### 10. Kündigung

Die Mitgliedschaft ist erstmals mit einer Frist von 12 Monaten kündbar, danach innerhalb 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand über Ausnahmen entscheiden.